



Fall Nr. 1: „Ein Unglück kommt selten allein“

Sachverhalt

Paulmann (P) ist Polizeibeamter im bayerischen Staatsdienst. Er bekommt den Auftrag, den Veit (V) festzunehmen, der wegen Verkehrsdelikten rechtskräftig verurteilt wurde und nicht zum Haftantritt erschienen ist. P erscheint in der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung des V. Um sich zum Verlassen der Wohnung fertigzumachen, sucht V mit Erlaubnis des P die Toilette auf. Dort springt er aus dem Fenster in den Hof. Hierbei überwindet er eine zwei Meter tiefe Ausschachtung, die sich unterhalb des Fensters befindet. Als P, der die Örtlichkeit nicht kennt, bemerkt, dass V entweichen will, drückt er die Toilettentüre auf und springt dem V nach. Dabei landet er jedoch im Schacht und zieht sich einen Fersenbeinbruch zu.

Nach seiner Genesung wird P zu einem Verkehrsunfall gerufen. Es hat sich Folgendes ereignet: Bertram (B) betreibt einen Viehhandel und hat durch den bei ihm angestellten Siegbert (S) drei ihm gehörende Jungrinder zu einem Landwirt transportieren lassen. Beim Abladen von dem Viehtransporter reißt sich eines der Rinder – trotz fachgerechter Anlage eines „Kopfstrickes“ – los und rennt weg. Es gelangt auf die Autobahn, wo es einen Unfall mit einem Pkw verursacht. Es besteht die Gefahr weiterer Unfälle. Da sich das Tier von dem herbeigerufenen P nicht von der Fahrbahn vertreiben lässt, schießt P mehrfach mit seiner Dienstpistole auf das Rind, bis dieses tödlich getroffen ist. P erleidet hierbei ein Knalltrauma an beiden Ohren und ist vorübergehend dienstunfähig.

Der Freistaat Bayern verlangt von V und B auf dem Zivilrechtsweg Ersatz der jeweils zugunsten von P aufgewandten Heilbehandlungskosten, die der Freistaat in seiner Eigenschaft als Dienstherr aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Beamtenrechts getragen hat.

Es wird auf folgende Vorschrift hingewiesen:

Art. 14 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

¹Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. [...]
